

Der LXvj. Artickel.

Wie es mit den Teilen im Retardat
soll gehalten werden.

Nach ausgang der vier wochen / sol der Schichtmeister vor
Zeichnus machen / welche gewercken ihre Teil obberurter
weise nicht vorlegt / die inn der fünfften wochen auff dem
vorleihe tag / oder welche tag sonst vom Oberhauptman oder
Berckmeister darzu ernant werden / solche vnuorlegte teil / als
Retardata / vnserm Oberhauptman / der allezeit / wo es mög-
lich / auff solche tag gegenwertig sein sol / vnd dem Berckmeister
vortragē / dieselben vnuorzupusten gewercken vorzeichent nam-
haftig vbergeben / Dieselben teil sollen also in gegenwertigkeit
vnserer beider Ambtleute / oder des einen / aus der Schichtmei-
ster Register vnd aus dem Gegenbuch / vnd ins Berckschreibers
Retardatbuch / geschrieben werden / Dieselben teil / die also ins
Retardat komen / vnd ausgeschrieben werden / sollen denselbigē
der sie gewest seindt / mit oder on der meisten gewercken willen /
vmb sonst oder zupus nicht wider werden / sonder vnser vorge-
nante Ambtleute / sollen von stundt den Schichtmeistern befeh-
len / solche Retardata vnd ausgeschriebene teil / den gemeinen
gewercken / auff's teuerst zu gut zuuerkuffen / odder wo die nicht
mögen verkaufft werdē / vmb die zupus / oder wo das auch nicht
sein mag / vmb sonst zuuorgeben / Zu solchem kauff oder gabe / die
vorzupusten gewercken derselben zeche / den vorgang haben sol-
len / Wo auch die vorzupusten gewercken der mehrer theil wür-
den begeren / dieselben Retardata teil vnuorkaufft vnd vnuor-
geben / gemeinen gewercken zuüberschreiben / oder die vnder sich
zugleich nach anzal auszutheilen / das sol also geschehen / Doch
das dieselbigē theil gemeinen gewercken / oder jedem sein gebür
sonderlich / wie es beschlossē wirdt / oder wo die sonst wie vor be-
rurt / andern vorkaufft odder gegeben / allezeit sollen ins gegen-
buch / in beywesen der Ambtleut / geschrieben werden.